

Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 6. Januar 1926.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

2048**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1925 betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 34^{quater} und 41^{ter} der Bundesverfassung).

(Vom 5. Januar 1926.)

Sie haben am 17./18. Juni 1925 beschlossen, in die Bundesverfassung einen Artikel 34^{quater} betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sowie einen Artikel 41^{ter} betreffend die Besteuerung des Tabaks aufzunehmen.

Die in Ziffer II dieses Beschlusses vorgesehene Abstimmung des Volkes und der Stände hat am 6. Dezember 1925 stattgefunden; ihr Ergebnis ist in der umstehenden Tabelle verzeichnet.

Demnach ist die Vorlage vom Volke mit 410,988 gegen 217,488 Stimmen und von den Ständen mit 15 ganzen und 3 halben Ständestimmen gegen 4 ganze und 3 halbe Ständestimmen angenommen worden.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des mitfolgenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses zu erwahren.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. Januar 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über den Bundesbeschluss betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 34^{quater} und 41^{ter}).

2

Kantone	Stimm- berech- tigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Ja	Nein	Standesstimmen
			leere	ungültige					
Zürich	152,571	106,916	2,369	66	104,481	52,241	77,544	26,937	Ja
Bern	184,180	97,195	794	298	96,103	48,052	68,403	27,700	Ja
Luzern	48,326	24,120	128	94	23,898	11,950	14,822	9,076	Ja
Uri	5,665	2,777		41	2,736	1,369	2,060	676	Ja
Schwyz	16,034	10,856	177	4	10,675	5,338	5,204	5,471	Nein
Obwalden . . .	4,738	2,388	13	1	2,374	1,188	1,090	1,284	Nein
Nidwalden . .	3,594	1,993	12	6	1,975	988	920	1,055	Nein
Glarus	9,130	6,109	61	7	6,041	3,022	3,556	2,485	Ja
Zug	8,189	4,649		36	4,613	2,307	2,218	2,395	Nein
Freiburg . . .	35,924	21,905	88	8	21,809	10,905	7,525	14,284	Nein
Solothurn . . .	36,502	20,508	387	449	19,672	9,837	14,144	5,528	Ja
Baselstadt . .	36,150	15,340	101	12	15,227	7,614	11,512	3,715	Ja
Baselland . . .	22,666	10,922	135	4	10,783	5,392	7,417	3,366	Ja
Schaffhausen .	12,749	10,987	922	8	10,057	5,029	5,260	4,797	Ja
Appenzell A.-Rh.	13,480	9,983	363	26	9,594	4,798	5,538	4,056	Ja
Appenzell I.-Rh.	3,306	2,376	37	7	2,332	1,167	357	1,975	Nein
St. Gallen . . .	69,897	56,150	1,821	239	54,090	27,046	35,690	18,400	Ja
Graubünden . .	29,608	18,416	484	16	17,916	8,959	11,209	6,707	Ja
Aargau	62,612	53,464	2,292	58	51,114	25,558	32,860	18,254	Ja
Thurgau	34,293	27,949	982	5	26,962	13,482	16,662	10,300	Ja
Tessin	36,855	15,705	82	55	15,568	7,785	14,484	1,134	Ja
Waadt	85,194	72,186	982	138	71,066	35,534	35,330	35,736	Nein
Wallis	34,866	16,952	65	104	16,783	8,392	10,424	6,359	Ja
Neuenburg . . .	34,236	16,792	53	38	16,701	8,351	13,784	2,917	Ja
Genève	38,757	16,428	461	66	15,901	7,951	13,025	2,876	Ja
Total	1,019,522	643,066	14,595		628,471	314,236	410,988	217,488	Ja: 15 ganze und 3 halbe Stände. Nein: 4 ganze und 3 halbe Stände.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1925 betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 34^{quater} und 41^{ter} der Bundesverfassung).

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1925 betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Januar 1926,

aus welchen Akten sich ergibt, dass sich vom Volke 410,988 Stimmende für, 217,483 Stimmende gegen und von den Ständen 15 ganze und 3 halbe für, 4 ganze und 3 halbe Stände gegen den Bundesbeschluss ausgesprochen haben,

erklärt:

1. Die von den gesetzgebenden Räten am 18. Juni 1925 beschlossenen Artikel 34^{quater} und 41^{ter} der Bundesverfassung sind von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Stände angenommen worden und treten sofort in Kraft.

2. Diese Artikel lauten wie folgt:

Art. 34^{quater}. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

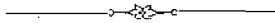
Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 41^{ter}. Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.



2049

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des am 19. September 1925 zwischen der Schweiz und der Türkei abgeschlossenen Freundschaftsvertrages.

(Vom 5. Januar 1926.)

I.

Obschon die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Türkei seit geraumer Zeit ziemlich bedeutend sind, war bisher zwischen den beiden Ländern unmittelbar kein Vertrag abgeschlossen worden.

Durch die Vermittlung des französischen Botschafters in Konstantinopel hatte sich die türkische Regierung am 22. März 1890 verpflichtet, den schweizerischen Handeltreibenden in der Türkei gleich wie den französischen Kaufleuten die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren, unter der Bedingung, dass die Gegenseitigkeit dem türkischen Handel in der Schweiz zugebilligt würde. Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Türkei sind bis in die letzten Jahre von dieser Verständigung beherrscht worden.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1925 betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art.34quater und 41ter der ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2048
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1926
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.